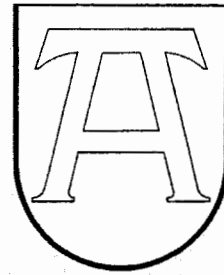


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 35	Herausgegeben am: 20.02.2009	Nummer: 2
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|----|
| 06. | Bekanntmachung der Widmungsverfügung über ein Trauzimmer im ehemaligen „Zisterzienserkloster Bredelar“ vom 14.08.2008 | 9 |
| 07. | Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW
<u>hier:</u> Herstellung der Straße „Am Leimenbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg | 11 |
| 08. | Bekanntmachung über das Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey
<u>hier:</u> Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte | 13 |
| 09. | Bekanntmachung über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Marsberg
<u>hier:</u> Beteiligung der Öffentlichkeit (in Anlehnung an § 3 BauGB)
- Fristverlängerung | 15 |
| 10. | Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
<u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 16 |

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Bilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

**der Widmungsverfügung über ein Trauzimmer
im ehemaligen „Zisterzienserkloster Bredelar“
vom 14. August 2008**

**Widmungsverfügung:
hier: Standesamtliche Trauungen im ehemaligen
„Zisterzienserkloster Bredelar“**

**Runderlasse des Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
-RdErl. des IM NRW- vom 22.11.1996, Az.: I A 3/14-66.262 und vom 20.08.2002,
Az.: 13/14-66-262 (Ambiente-Trauungen)**

Nach § 8 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden. Nach § 9 PStG ist jede Eheschließung im Beisein der Ehegatten zu beurkunden. Erfolgt die Eheschließung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen.

Nach § 186 Abs. 1 Satz 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) müssen die Verlobten zur Eheschließung im Standesamt anwesend sein, d.h. in den Diensträumen, in denen der Standesbeamte seine Geschäfte führt (§§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 DA).

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu Diensträumen des Standesbeamten auch Räumlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass –wie bisher– regelmäßig Trauungen im Trauzimmer des Standesamtes stattfinden können.

Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Gemäß dem RdErl. des IM NRW vom 20.08.2002, der sich auf den früheren RdErl. des IM NRW vom 22.11.1996 bezieht, ist die zusätzliche Dienstleistung nur unter den im Erlass aufgezählten Voraussetzungen zulässig. Diese sind zusammengefasst:

- Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Räumlichkeiten zu verstehen, die zu Trauzimmern gewidmet werden. Hierbei empfiehlt es sich, die untere Standesamtsaufsicht (Hochsauerlandkreis) zu beteiligen.
- Die Räumlichkeiten müssen im Sinne des § 8 PStG nach Art und Ausstattung der Bedeutung der Eheschließung entsprechen.
- Es muss sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, über den der Standesbeamte während der Trauung die Sachherrschaft hat; dabei muss er ggf. auch Ordnungsgewalt ausüben können (z.B. Störer hinausweisen). Trauungen außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig.

- Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung gemäß § 9 PStG muss sichergestellt sein, d.h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen.
- Die Voraussetzungen für Eheschließungen außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes finden auch Anwendung auf die nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz – LPartG-AG NRW) vorgeschriebene würdige Form der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Im ehemaligen „Zisterzienserkloster Bredelar“ befindet sich im Erdgeschoss ein abgeschlossener Raum (WE 1) mit separatem Eingang. Der Standesbeamte kann während der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft über diesen Raum allein das Hausrecht ausüben.

Die Benutzung dieses Raumes im „Kloster Bredelar“ als Trauzimmer ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass das Trauzimmer generell von allen Bürgern genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Grundgesetz (GG) gewahrt.

Der Raum wird für die Nutzung als Trauzimmer so hergerichtet, dass die Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 8 PStG in einer der Bedeutung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung nach § 9 PStG ist sichergestellt.

Die Voraussetzungen für Trauzimmer außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes im Sinne der o.g. RdErl. sind somit erfüllt. Deshalb verfüge ich gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg i.V.m. § 11 der Zuständigkeitsverordnung der Stadt Marsberg, dass der Raum (WE 1) im ehemaligen „Zisterzienserkloster Bredelar“ zum Trauzimmer, d.h. zur Außenstelle des Standesamtes Marsberg gewidmet wird.



Der Bürgermeister

(H. Klenner)

Marsberg, den 10. Februar 2009

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straße „ **Am Leimenbusch** “ im Stadtteil **N i e d e r m a r s b e r g**

Die Straße „ **Am Leimenbusch** “ im Stadtteil Niedermarsberg ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche (Gemarkung Niedermarsberg, Flur 21, Flurstück 469).

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(H. Klenner)



Sonderschule

Flur 21

Auf dem Leimenbusch

Am Leimenbusch

Dütlingsalweg

Dütlingsalweg

N

12

M. 1:1000

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung Eslohe-Salwey
Az.: 28 03 1

59494 Soest, den 30.01.2009
Stiftstraße 53
Telefon: 02921/108 - 0
Telefax: 02921/108 - 167
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im 1. bis 4. und den weiteren bis heute erlassenen Änderungsbeschlüssen wurden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey zugezogen:

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Eslohe	Salwey	2	34, 45
		3,	47, 53, 58, 64
		4	61
		5	623
		7	42, 97, 98, 155, 157, 158
		13	61
		11	108
		14	50, 53, 227, 228, 234, 236,
		15	143, 173, 175, 177, 179
		16	30
	Wenholthausen	13	8 - 14, 16
		14	42 - 51, 55, 83, 84
	Brilon	28	423
		56	333
Finnentrop	Schliprüthen	5	48
Marsberg	Bredelar	10	799, 816

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der **Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest** anzumelden (§ 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Barden

B e k a n n t m a c h u n g

Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Einzelhandels- und Zentrenkonzept) der Stadt Marsberg

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit (in Anlehnung an § 3 BauGB)

Fristverlängerung

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 23.01.2008 beschlossen, das Einzelhandelsstrukturkonzept aus dem Jahr 2002/03 fortzuschreiben.

In den vergangenen Monaten wurde das Konzept unter Beteiligung eines Arbeitskreises erarbeitet. Der Planungsausschuss hat am 03.02.2009 über den Entwurf der Fortschreibung des Konzeptes beraten und diesen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist seit 09.02.2009 auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.marsberg.de abrufbar. Sollten Sie nicht über die Möglichkeit verfügen, das Konzept aus dem Internet abzurufen, kann ein Exemplar auf CD oder in Papierform bei der Stadtverwaltung angefordert werden.

Die Frist in der Anregungen und Hinweise vorgebracht werden können wird bis

Freitag, den 06. März 2009 einschließlich

verlängert. In dieser Zeit können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg vorgebracht werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung lauten: Montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung in Anlehnung an § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.



(Klenner)

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt

B e k a n n t m a c h u n g

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“
der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst zwei Punkte:

1. Änderung des Verlaufs der öffentlichen Verkehrsfläche und der daraus resultierenden Änderungen der Abgrenzungen der Grünflächen und des Gewerbegebietes.
2. Verlegung der gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich dargestellten Wasserfläche

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

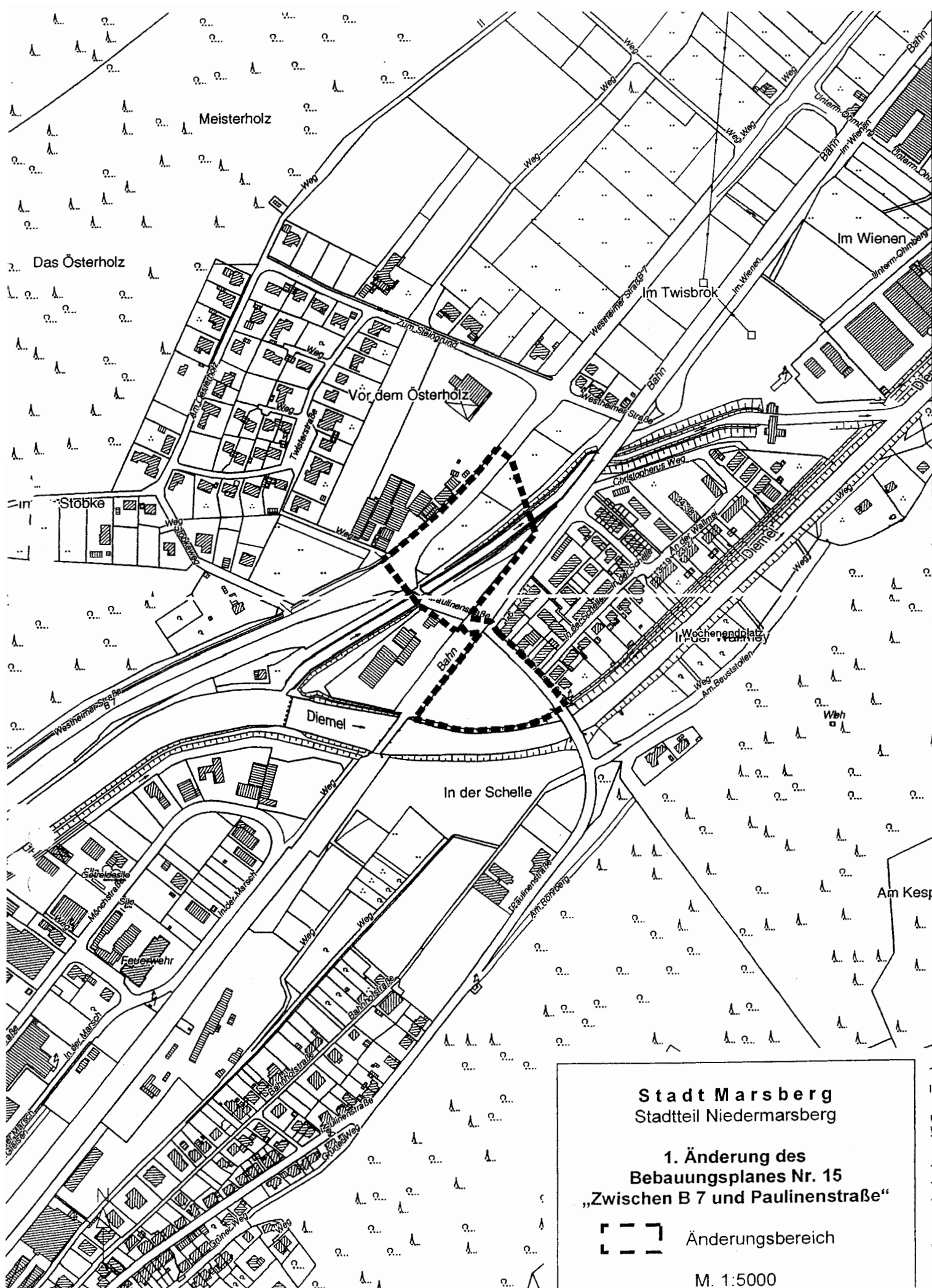
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

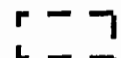
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


(Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

**1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15**
„Zwischen B 7 und Paulinenstraße“

 Änderungsbereich

M. 1:5000